

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abhaltung von Märkten
(Markt-GS)
in der Stadt Grafing b.München**

vom 05.02.2003

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.05.2023

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 - FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322)² folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die in der Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Grafing b. München (Marktsatzung), nach der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Märkte.

§ 2 Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen für eintägige Märkte

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5 Abs. 1)
 2. für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes (§ 5 Abs. 2)
- (3) Es werden Kosten und Auslagen erhoben
 1. Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses (§ 5 Abs. 3)
 2. Kosten für die Inanspruchnahme eines Wasseranschlusses (§ 5 Abs. 3)
- (4) Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b. München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher oder der öffentlichen Ordnung trifft.

§ 2a Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen für mehrtägige Märkte

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5a Abs. 1)
 2. für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes (§ 5a Abs. 2)
- (3) Es werden Kosten und Auslagen erhoben
 1. als Pauschale (§ 6a Abs. 2)
- (4) Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b.München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher oder der öffentlichen Ordnung trifft.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlungsform, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes bzw. stadteigenen Verkaufsstandes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung, soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Soweit die Gebühren nicht im unbaren Zahlungsverkehr eingehoben worden sind, werden sie am Markttag durch das beauftragte städtische Personal in Empfang genommen.

- (4) Zahlungsnachweis für Barzahlungen ist die durch das städtische Personal ausgegebene Quittung. Zahlungsnachweise und Quittungen sind während der Benutzungszeit aufzubewahren und den städtischen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Soweit die Gebühren und Kosten (§ 6; § 6a; § 7) nicht im unbaren Zahlungsverkehr im Voraus auf das Konto der Stadt gezahlt werden, ist für die Bareinhebung am Markttag ein Barzahlungszuschlag von 10,00 EUR (€) fällig.
- (6) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz oder Verkaufsstand nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr, soweit nicht der Verkaufsplatz oder Verkaufsstand anderweitig vergeben wird, wobei in diesem Fall eine ganz oder teilweise Erstattung der Gebühren nur auf Antrag erfolgt.

§ 5 Gebührenmaßstab für eintägige Märkte

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes bzw. nach der Größe des Verkaufsstandes.
- (2) Die Gebühr wird je angefangenen laufenden Meter des Verkaufsplatzes bzw. des Verkaufsstandes und je Markttag bemessen.
- (3) Kosten und Auslagen nach § 7 werden mit einer Pauschale festgesetzt, die das Ausmaß der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen berücksichtigt.

§ 5a Gebührenmaßstab für mehrtägige Märkte

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der tatsächlich angefallenen Miete für den Verkaufsstand sowie nach der Marktsatzung.
- (2) Kosten und Auslagen nach § 6a Abs. 2 werden mit einer Pauschale festgesetzt, die das Ausmaß der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen berücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes und die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes für eintägige Märkte

- (1) Die Gebühr für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes beträgt je angefangenen laufenden Meter 10,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).
- (2) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes beträgt je angefangenen laufenden Meter 12,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).“
- (3) Zusätzlich wird für jeden Verkaufsplatz eine pauschale Gebühr in Höhe von 20 EUR (€) für das Rahmenprogramm erhoben.
- (4) Zusätzlich wird bei Verkauf von Speisen und/oder Getränken eine pauschale Zusatzgebühr von 12,00 EUR (€) erhoben.
- (5) Eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Über die Geeignetheit anderer Nachweise über die begünstigte Verwendung entscheidet die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen, ebenso über weitere Ermäßigungen.
- (6) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

§ 6a Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes und die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes für mehrtägige Märkte

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes ist in Höhe der tatsächlich geleisteten Miete für den Verkaufsstand in EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung) zu leisten.
- (2) Zusätzlich ist für jeden Verkaufsplatz an welchem Speisen und/oder Getränke angeboten wird eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 350,00 EUR (€) zu leisten. Für alle anderen Verkaufsplätze ist eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 50,00 EUR (€) zu leisten.

- (3) Eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Über die Geeignetheit anderer Nachweise über die begünstigte Verwendung entscheidet die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen, ebenso über weitere Ermäßigungen.
- (4) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

§ 7 Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses und Wasseranschlusses für eintägige Märkte

- (1) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von Starkstrom erforderlich ist, pauschal 30,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von sonstigem Strom erforderlich ist, pauschal 15,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, 16.05.2023

Christian Bauer
Erster Bürgermeister